

Verwaltungskostensatzung mit Gebührenverzeichnis der Gemeinde Tonndorf vom 30.04.2002

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Neufassung der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66) i. V. mit §§ 1,2,10 und § 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG- vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl. S. 265) hat der Gemeinderat Tonndorf in seiner Sitzung am 27. Februar 2002 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.

(2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und anderer, auch gemeindlicher Rechtsvorschriften, erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten insbesondere die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes –ThürVwKostG- in Verbindung mit der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung –ThürAllgVwKost-, des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz -ThürVwZVG- in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz –ThürVwZVGKostO- und besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gebührenfreie Amtshandlungen

(1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlaßt hat.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften Gebührenfreiheit angeordnet ist

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes –ThürVwKG- in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind insbesondere befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet oder diesen gleichgestellt sind;
2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind,
5. freie Wohlfahrtsverbände.

(3) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4 Mahngebühr

- (1) Die Mahngebühr wird für Mahnungen nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 ThürVwZVG erhoben.
- (2) Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Gemeinde Tonndorf abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgezogen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 6 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Gemeinde Tonndorf.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebührenschuld für Mahngebühren entsteht, sobald das Mahnschreiben zur Post gegeben ist oder die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis erfolgt.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (4) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 9 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen:

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten;
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Zeitaufwand und
3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

§ 10 Auslagen

(1) Werden bei einer Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. die Formularekostenpauschale,
2. Entgelte für Zustellungs- und Telekommunikationsdienstleistungen aller Art; bei Zustellung durch Bedienstete der Gemeinde gegen Empfangsbestätigung (§ 5 ThürVwZVG) die Kosten, die für die Zustellung mit Zustellungsurkunde entstehen; bei förmlicher Zustellung durch Bedienstete der Gemeinde ohne Empfangsbestätigung die vergleichbaren Kosten, die für die Zustellung durch ein Dienstleistungsunternehmen entstehen,
3. Entgelte für Zustellungsleistungen im Rahmen der Verteiler an andere Behörden oder Träger öffentlicher Belange,
4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachungen entstehen,
5. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
6. sächliche Kosten, die durch den Einsatz von Kraftfahrzeugen entstehen,
7. sonstige Beträge, die an Dritte zu zahlen sind,
8. Reisekostenvergütung, nach dem jeweils in Thüringen geltenden Reisekostengesetz.

§ 11 Kostenentscheidung

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlende Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde auf Zahlung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung, § 222 Stundung, § 227 Abs. 1 Erlass und § 261 Niederschlagung.

§ 13 Gebührenbemessung

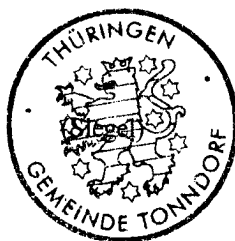
Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 23.09.1993 außer Kraft.

Tonndorf, den 30.04.2002

Fred Menge
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Tonndorf vom 30.04.2002

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr in Euro</u>
1.	Allgemeine Amtshandlungen und Verwaltungskosten	
1.1	Genehmigungen und Erlaubnisse, Gestattungen, Fristenverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften keine besondere Gebühr bestimmt ist	5,00 bis 50,00
1.2	Abschriften, Auszüge, Auskünfte, Fotokopien	
1.2.1	Schriftliche Auszüge und Abschriften aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen je angefangene Seite	2,50
1.2.1.1.	Zuschlag zu 1.7.1. bei Archivgut je Akte, Buch, u.s.w.	2,50
1.2.2.	Zweitschriften (Duplikate) von Bescheiden, Genehmigungen, Erlaubnissen u.ä.	2,50
1.2.3	Vervielfältigungen mit Kopierer je Seite DIN A4	0,10
1.3.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Bekanntmachung (unter Beachtung der §§ 33 und 34 ThürVwVfG)	
1.3.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	5,00
1.3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, u.s.w. von Urkunden, die die Gemeinde selbst ausgestellt hat	je Urkunde 2,50
1.3.3	Beglaubigung in anderen Fällen	je Seite 0,50 mindestens 5,00
1.3.4	Bescheinigungen einfacher Art	1,00
1.3.5	Kosten öffentlicher Bekanntmachungen	in voller Höhe
1.4.	Abgabe von Druckstücke oder Vervielfältigungen Ortssatzungen, Straßenverzeichnisse, Plänen, und dgl. für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,10 1,00
1.5.	Abgabe von amtlichen Beschaffungsmitteln	
1.5.1	Ersatz für verlorene oder unbrauchbare Hundesteuermarken	2,50
1.6.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	5,00
1.8.	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (gemäß § 7 Abs. 2 ThürKO)	15,00
1.9.	Private Aushänge in den Schaukästen der Gemeinde 7 Wochentage mit max. zwei DIN A4 Seiten	2,50

Lfd. Nr. Gegenstand Gebühr in Euro

2. Besondere Verwaltungskosten

2.1 Mahngebühren für Mahnungen nach § 4 Abs. 2

bis zu ...150 Euro	einschließlich 5,00 Euro
bis zu ...300 Euro	einschließlich 7,50 Euro
bis zu .. 500 Euro	einschließlich 10,00 Euro
bis zu ..1.000 Euro	einschließlich 13,50 Euro
bis zu ..1.500 Euro	einschließlich 17,50 Euro
bis zu ..2.000 Euro	einschließlich 21,00 Euro
bis zu ..2.500 Euro	einschließlich 25,00 Euro
bis zu ..3.000 Euro	einschließlich 28,50 Euro
bis zu ..3.500 Euro	einschließlich 32,50 Euro
bis zu ..4.000 Euro	einschließlich 36,00 Euro
bis zu 4.500 Euro	einschließlich 40,00 Euro
bis zu 5.000 Euro	einschließlich 43,50 Euro

von dem Mehrbetrag für je 1.000 Euro 5,00 Euro
Werte über 5.000 Euro sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden.

2.2 Bescheinigung über gezahlte Steuern, Abgaben und Beiträge
(Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) ..2,50

3. Bauangelegenheiten

3.1	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, (Negativzeugnis) für jedes zu teilende Grundstück	10,00
3.2.	Bescheinigung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Investitionszulagengesetz	5,00
3.3	Bescheinigung zur Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf der jeweils gültigen Grundlage des Einkommensteuergesetzes zur Vorlage beim Finanzamt	5,00
3.4	schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	10,00
3.5	schriftliche Auskünfte zu Bebauungsplänen u.a.	10,00
3.6	Auszüge aus Bebauungsplänen u.a. je Auszug	5,00
3.7	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang aufgrund einer Satzung	15,00
3.8	Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00
3.9	Zuteilung einer Hausnummer	10,00

4. Grundstückangelegenheiten

4.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes für je angefangene 500,00 Euro des Kaufpreises mindestens	0,50 2,50
	höchstens	20,00
4.2	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	5,00

5. Ordnungsangelegenheiten

5.1	Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr	
5.1.1	Fundsachen im Wert bis 50,00 Euro	2,00
5.1.2	Fundsachen im Wert über 50,00 Euro	5,00
5.1.3	bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden.	

Tonndorf, den 30.04.2002

Fred Menge
Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Die Verwaltungskostensatzung mit Gebührenverzeichnis der Gemeinde Tonndorf vom 30.04.2002 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 5/ 2002 vom 04.05.2002, Seite 17, bekanntgemacht.

Tonndorf, den 06.05.2002

Fred Menge
Bürgermeister

